

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung
(Nr 170 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Behindertengesetz 1981
geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 16. Jänner 2013 in Anwesenheit von Landesrat Steidl sowie von Experten geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Auf der Expertenbank waren Mag. Kinzl-Wallner und Mag. Prudl (Referat 3/05), Dr. Aigner (WKS) und Dr. Posch (AK) vertreten.

Abg. Riezler (SPÖ) führt unter Hinweis auf die erläuternden Bemerkungen in der Vorlage der Landesregierung aus, dass mit 1. Jänner 2012 die Kompetenz im Bereich Pflegewesen von den Ländern auf den Bund übergegangen sei. Das Bundespflegegeldgesetz sehe - im Gegensatz zur früheren Landesrechtslage - einen gesetzlichen Übergang des Anspruchs auf Pflegegeld an den Sozialhilfeträger nur im Fall einer stationären Pflege einer pflegebedürftigen Person vor. Abgesehen davon sei bei Ersatz von Geld- durch Sachleistungen im Bundesgesetz keine direkte Auszahlung an den Sozialhilfeträger vorgesehen. Um die Kostenbeteiligung im Bereich der nicht- oder teilstationären Pflegedienstleistungen weiterhin zu gewährleisten, solle die Berücksichtigung des Pflegegeldes oder sonstiger pflegegeldbezogener Geldleistungen beim Kostenersatz für Eingliederungshilfen vorgesehen werden. Abschließend stellt sie fest, dass es traurig sei, dass eine der Expertinnen heute nicht an der Sitzung teilnehmen können, weil der Chiemseehof immer noch nicht barrierefrei zugänglich sei. Die betroffene Expertin sitze in einem Rollstuhl, der 130 kg wiege. Da es keine Möglichkeit gegeben habe, diesen Rollstuhl in das Ausschusssitzungszimmer hereinzubringen, habe die Expertin ihre Stellungnahme schriftlich abgeben müssen.

Abg. Dr. Pallauf (ÖVP) ist ebenfalls der Ansicht, dass auch bei teilstationärer Betreuung und Beteiligungspflicht der Betroffenen der Kostenersatz wieder direkt an den Sozialhilfeträger ausgezahlt werden solle. Die ÖVP werde den Änderungen im Salzburger Behindertengesetz daher zustimmen.

Abg. Schwaighofer (Grüne) stellt fest, dass er davon ausgehe, dass sich durch die geplanten Änderungen finanzielle Verschlechterungen für die Betroffenen ergäben und ersucht die anwesenden ExpertInnen um Darlegung ihrer Meinung. Weiters verweist er darauf, dass bereits vor längerer Zeit im Landtag beschlossen worden sei, unter Beteiligung aller Parteien und von Betroffenen ein neues Behindertengesetz auszuarbeiten. Leider sei dieses Projekt aufgrund des Ressortwechsels immer noch nicht abgeschlossen. Hier müsse man rasch wieder an die Arbeit gehen und die bisherigen vielversprechenden Gespräche fortsetzen.

Abg. Wiedermann (FPÖ) teilt mit, dass auch aus Sicht der FPÖ Schlechterstellungen durch die geplante Änderung zu befürchten seien. Zur Frage des Schonvermögens erkundigt er sich, ob klar geregelt sei, welche Teile des Vermögens verwertbar seien und welche nicht. Schließlich ersucht er Landesrat Steidl dringend, einen ungefähren Zeithorizont für die Erarbeitung des neuen Behindertengesetzes anzugeben. Im Sinne der Betroffenen müssen man hier zügig weiterarbeiten.

Mag. Kinzl-Wallner (Referat 3/05) stellt fest, dass ein Kostenbeitrag aus Pflegegeld dann zu leisten sei, wenn jemand aus der Behindertenhilfe eine Maßnahme der Eingliederungshilfe in Anspruch nehme. Dies bedeute etwa, dass der Betroffene in einer betreuten Einrichtung wohne. Sie betont, dass außerhalb von § 13 Bundespflegegeldgesetz ein automatischer Anspruchsübergang an den Sozialhilfeträger nicht vorgesehen sei. Kostenbeiträge, die nicht unter diese Regelung fielen, könne der Bund nicht automatisch an den Sozialhilfeträger überweisen. Es brauche daher diese landesrechtliche Regelung. Dadurch ergäbe sich aber keinesfalls eine Schlechterstellung, da ein solcher Übergang ja bis vor kurzem landesrechtlich so vorgesehen gewesen sei. Zur Frage des Schonvermögens führt sie aus, dass im Rahmen der Behindertenhilfe ein Schonvermögen eingeräumt sei. Dessen Höhe orientiere sich an § 8 Sozialhilfegesetz und betrage für das Jahr 2013 € 4.830,--. Sie betont jedoch, dass im Rahmen der Behindertenhilfe beim Vollzug auf soziale Härtefälle viel stärker eingegangen werde.

Landesrat Steidl stellt klar, dass die geplante Änderung aus seiner Sicht keinesfalls eine Verschlechterung für die Rechtsunterworfenen bringe. Weiters erläutert er, dass die frühere Ressortführerin die Arbeiten an einem neuen Behindertengesetz engagiert vorangetrieben habe. Aufgrund der Erkrankung seiner Vorgängerin sei dieser Prozeß jedoch ins Stocken geraten. Er plane, in den nächsten Wochen die Klubs über den Stand der Arbeiten im Detail zu informieren. Wichtige Vorarbeiten seien bereits geleistet worden. Die breite Einbindung aller Parteien und Betroffenen solle jedenfalls weitergeführt werden. Eine genaue Zeitangabe betreffend die Fertigstellung des Gesetzes könne er derzeit nicht geben, da die Gesetzgebungsperiode ja wahrscheinlich früher enden werde. Es sei jedoch sicher möglich, in naher Zukunft zumindest die erforderlichen Weichenstellungen zu bewerkstelligen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen von FPÖ und Grünen - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 170 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 16. Jänner 2012

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Die Berichterstatterin:
Riezler eh

